

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 79. Kirchengesetz, die Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienst beauftragte Personen betr. S. 223. — Nr. 80. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Verbesserung der Schmutzwasserhältnisse im Kurort bei Werdau betr. S. 224. — Nr. 81. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zum Umbau der Halle Königl.-Königsbräu in eine normaljurige Eisenbahn betr. S. 225. — Nr. 82. Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betr. S. 226. — Nr. 83. Bekanntmachung, das über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen unter dem 8. Dez. 1895 erlassene Kirchengesetz betr. S. 226.

Nr. 79. Kirchengesetz,

die Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienst beauftragter Personen betreffend;

vom 14. November 1896.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landesynode wie folgt:

§ 1. Das kirchendienstliche Einkommen eines Kirchschullehrers oder eines sonstigen, auf die Amtsdauer mit Kirchendienst beauftragten ständigen Lehrers soll, dasern ihnen die Versorgung des vollen Kirchendienstes obliegt, ohne Rücksichtnahme auf den Werth einer Wohnungseigenschaft nicht unter 250 *M.*, wenn aber dieser Kirchendienst nicht an allen Sonn- und Festtagen, sondern in geringerem Maße, mindestens aber einen Sonntag um den andern, zu leisten ist, nicht unter 150 *M.* jährlich betragen.

§ 2. Wird der Kirchendienst vom Schulkante getrennt oder ist derselbe mit einem solchen überhaupt nicht verbunden, so ist für dessen ungetheilte Versorgung unter den in § 1 gedachten Voraussetzungen gleichfalls eine Vergütung von nicht unter 250 *M.* oder 150 *M.* jährlich zu gewähren.

§ 3. Zur Gewährung der in §§ 1 und 2 festgesetzten Mindestbeträge des kirchendienstlichen Einkommens, beziehentlich zur Aufbringung der zu deren Erfüllung im ein-